

MARKTORDNUNG

Gemäß § 286 Abs 1 iVm § 289 sowie gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024, wird verordnet:

Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024, in Perchtoldsdorf. Sie begründet das Marktrecht für die Wochenmärkte und regelt darüber hinaus nicht nur die Durchführung dieser Wochenmärkte, sondern auch der Jahrmärkte, die von der Gemeinde gesondert zu bewilligen sind (Augustinimarkt und Leonhardimarkt).

§ 2 Märkte und Markttermine

1) Jahrmärkte:

Augustinimarkt, Markttag: 28. August.
Leonhardimarkt, Markttag: 6. November.

Fällt der 28. August oder der 6. November auf einen Sonntag, wird der Jahrmarkt am darauffolgenden Montag abgehalten.

Standaufbau: 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Standabbau: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Marktzeiten: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2) Wochenmärkte:

Markttag: jeden Mittwoch und Samstag.

Mittwoch:
Standaufbau: 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Standabbau: 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Marktzeiten: 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag:
Standaufbau: 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Standabbau: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Marktzeiten: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 3 Marktgebiet/Markort

1) Jahrmärkte:

Die Jahrmärkte werden in folgendem Bereich abgehalten:

Marktplatz zwischen Amtshaus (ON 11) und Rathaus (ON 10) sowie in einem Teil des Fußgängerbereichs der Hyrtlgasse (siehe **Planbeilage B**).

2) Wochenmärkte:

Die Wochenmärkte werden in folgenden Bereichen abgehalten:

Mittwoch: Marktplatz zwischen Amtshaus (ON 11) und Rathaus (ON 10) sowie im Fußgängerbereich vor den ON 20 bis 22 (siehe **Planbeilage A**)

Samstag: Marienplatz (siehe **Planbeilage C**).

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Jahrmarkt:

Hauptgegenstand: Blumen (auch gebundene) und Pflanzen, Bekleidung, Alltags- und Haushaltstextilien, Schuhe, Gürtel, Taschen und Kleinlederwaren, Haushaltsartikel, Seifen, Duftstoffe, Toilettenartikel, Kerzen, Schmuck, Spielwaren, Dekorationsartikel, Kunsthandwerk, Kleinmöbel sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (Schleifen von Messern und Scheren).

Nebengegenstände: Lebensmittel.

Darüber hinaus ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Jahrmarkt erlaubt.

2. Auf dem Wochenmarkt:

Hauptgegenstand: Lebensmittel, Genussmittel, Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion.

Nebengegenstände: Kunsthandwerk, Bekleidung, Kosmetik, Blumen (auch gebundene) und Pflanzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (Schleifen von Messern und Scheren).

Darüber hinaus ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Wochenmarkt erlaubt.

§ 5 Einschränkung des Marktverkehrs

1. Das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile,

Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern sowie pyrotechnische Artikel (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel) ist ebenso wie der Betrieb von Spielapparaten untersagt.

2. Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 6 Marktparteien

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben.

§ 7 Marktbehörde und Marktaufsicht

1. Marktbehörde ist die Bürgermeisterin. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die bestellten Marktaufsichtsorgane aus. Diese haben einen entsprechenden Nachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen (bspw. Dienstausweis).

2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebs gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

3. Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen alle Auskünfte zu erteilen, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 8 Ausweiseleistung

1. Gewerbliche Marktparteien haben stets den Gewerbeschein im Original oder das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs 1 (§ 288 Abs 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Finanzamt mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

2. Nicht deutschsprachigen Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

3. Weiters ist von jeder Marktpartei bzw. deren Vertreter ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

4. Soweit Mitarbeiter im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 9 Betrauung eines Dritten

Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betreuung erfolgt mittels privatrechtlicher Verfügung.

§ 10 Marktgebühren

Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Marktstandsgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderats (gemäß Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

§ 11 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

1. Die Vergabe der Marktstandplätze und einer allfälligen Markteinrichtung wird durch die Marktgemeinde bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter von der Marktgemeinde betraut wurde, erfolgt die Vergabe durch diesen Dritten.

2. Je Marktpartei kann ein Marktstandplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, können pro Marktpartei auch mehrere Marktstandplätze vergeben werden.

3. Die Zuweisung des konkreten Marktstandplatzes erfolgt durch die Marktaufsichtsorgane an Ort und Stelle und unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren.

Wird seitens der Marktaufsichtsorgane auf die Zuweisung eines konkreten Marktstandplatzes verzichtet, kann während der in § 2 dieser Verordnung genannten Standaufbauzeiten ein freier Marktstandplatz bezogen werden.

Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter von der Marktgemeinde betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch diesen Dritten.

4. Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Marktstandplatz räumlich überschreiten.

5. Marktparteien, die den Markt regelmäßig beschickt haben, werden bei der Auswahl unter mehreren Ansuchenden für einen Markt bzw. einen Marktstandplatz wenn möglich bevorzugt berücksichtigt.

§ 12 Ordnung auf dem Markt

1. Die Ausmaße der Marktstände ergeben sich für die Jahr- und Wochenmärkte aus den Planbeilagen A, B und C dieser Verordnung. Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen; sie dürfen nicht weiter als einen halben Meter über den vorderen Rand des Standes hinausragen. Vor den Marktständen ist bspw. für Einsatzfahrzeuge eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 m zu gewährleisten.

2. Marktparteien bzw. ihre anwesenden Vertreter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt werden.

3. Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Marktaufsichtsorgane verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktstandplatz zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden. Bei Durchführung des Marktes durch einen beauftragten Dritten obliegt dieses Bewilligungsrecht diesem Dritten.

4. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Waren, die Lagerung und das Abstellen von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten und dergleichen nicht gestattet.

5. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben („Kundenfang“). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Standplatzes.

6. Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

7. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standaufbau darf nur während der unter § 2 dieser Verordnung genannten Zeiten erfolgen.

8. Die Marktparteien haben sich die Verkaufsstände nach Weisung der Marktaufsichtsorgane selbst zu errichten und mit ihrem Namen, ihrer Adresse und der Bezeichnung des Gewerbes (§ 63 ff GewO 1994) zu versehen.

§ 13 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von den Marktaufsichtsorganen aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) Verstöße gegen die Marktordnung
- b) Nichtbezahlung der Marktstandsgebühr
- c) Eigenmächtige Überlassung des (zugewiesenen) Marktstandplatzes an einen anderen
- d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane
- e) Räumliche Überschreitung der Marktstandplatzfläche
- f) Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
- g) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
- h) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen

§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Perchtoldsdorf, am 12.03.2025

Die Bürgermeisterin:



Andrea Kö



Beilagen:

Planbeilage A

Planbeilage B

Planbeilage C

Angeschlagen am: 12.03.2025

Abgenommen am: 31.03.2025



Lageplan

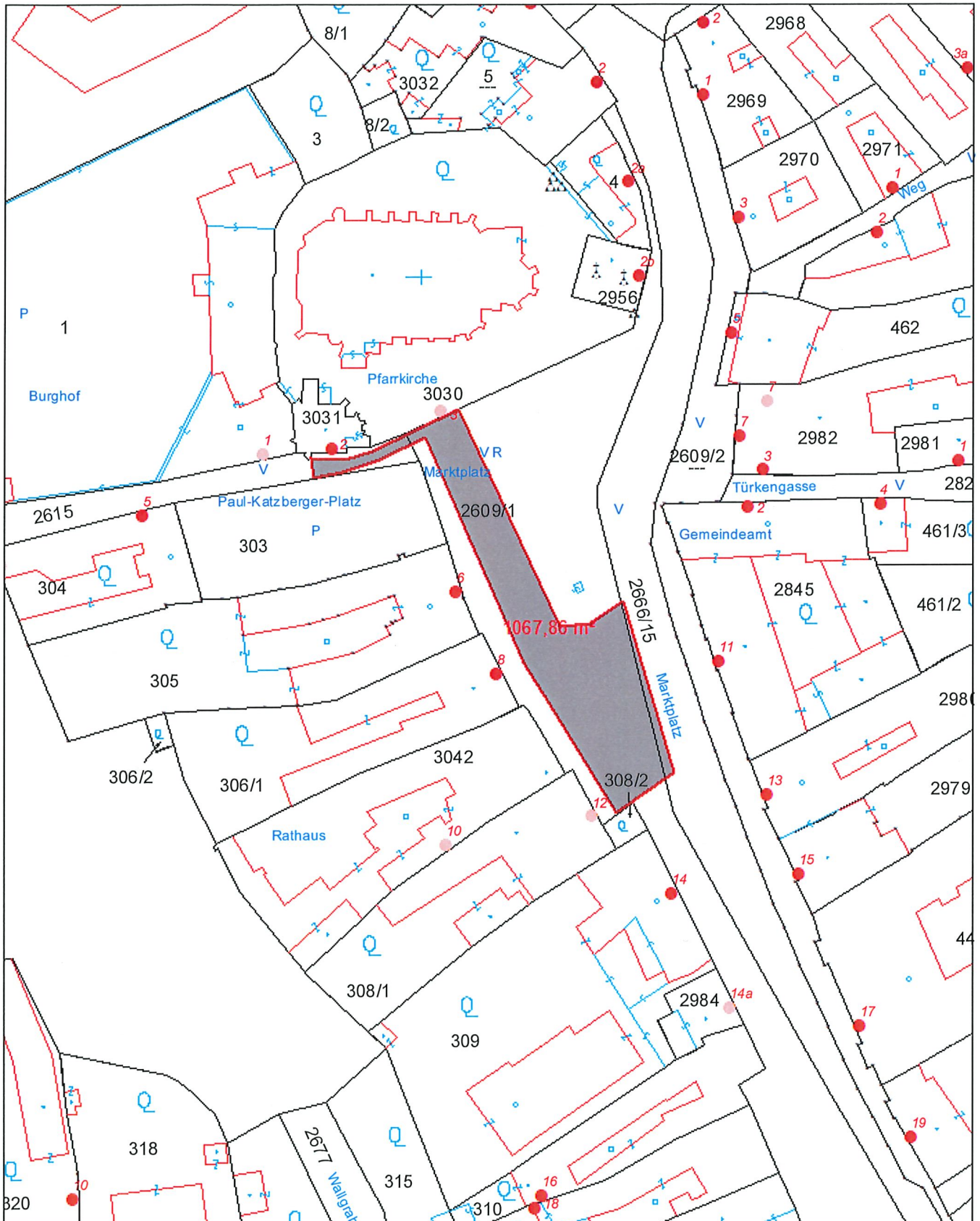
Marktgemeinde Perchtoldsdorf
 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz 11
 Tel: 01/866 83
 e-Mail: bauverwaltung@perchtoldsdorf.at



Plotdatum: 31.07.2024
 Maßstab (im Original): 1:1 000
 Erstellt durch Anwender:
 Gordana Kos_Perchtoldsdorf

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!





Lageplan

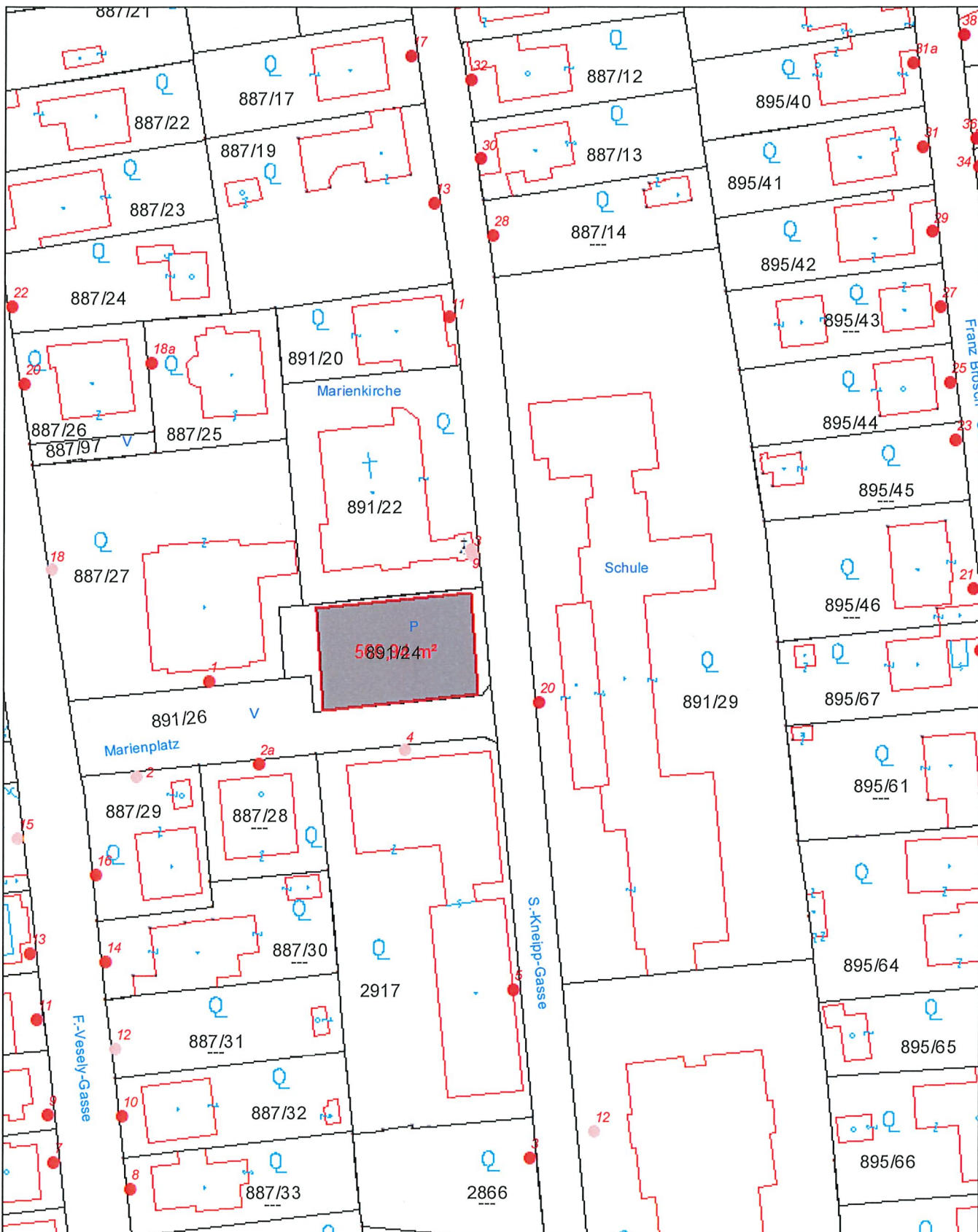
Marktgemeinde Perchtoldsdorf
 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz 11
 Tel: 01/866 83
 e-Mail: bauverwaltung@perchtoldsdorf.at



Plotdatum: 31.07.2024
 Maßstab (im Original): 1:1 000
 Erstellt durch Anwender:
 Gordana Kos_Perchtoldsdorf

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!





Lageplan

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz 11
 Tel: 01/866 83
 e-Mail: bauverwaltung@perchtoldsdorf.at



Plotdatum: 31.07.2024
 Maßstab (im Original): 1:1 000
 Erstellt durch Anwender:
 Gordana Kos_Perchtoldsdorf

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

